

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung HT1461 Anbindung UW Markee Neubau“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 27. Mai 2021

Die LTB Leitungsbau GmbH (LTB) plant im Auftrag der WT Energiesysteme GmbH im Landkreis Havelland eine 110-kV-Freileitungsanbindung an der bereits vorhandenen 110-kV-Freileitung HT1090 Kirchmöser – Wustermark (Mast 186). Die geplante 110-kV-Freileitung ist 35,4 m lang und befindet sich in einer Höhe von 10,0 m. Das Vorhaben wird notwendig, um die Anbindung des EEG-Umspannwerkes UW Markee zu gewährleisten. Das Vorhaben befindet sich auf einer Ackerfläche in der Gemarkung Markee, Flur 11, Flurstück 159.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG ist das Vorhaben nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG führte das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung stellte das LBGR fest, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Von dem Neubauvorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In der ersten Prüfstufe wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Durch das Vorhaben wird das Wasserschutzgebiet „Nauen“ Zone III B (WSG_7396) und die Stadt Nauen als Zentraler Ort im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes berührt.

In der zweiten Prüfstufe hat sich ergeben, dass bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu den Vorhabenmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, die geplante 110-kV-Freileitungsanbindung keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen.

Die baubedingten Auswirkungen auf den Ortsteil Markee der Stadt Nauen sind temporär und können durch geeignete Maßnahmen wirksam auf ein unerhebliches Maß gemindert werden. Anlagebedingt entstehen durch das Vorhaben keine zusätzlich negativen Auswirkungen die über die bereits bestehende 110-kV-Freileitung HT1090 hinausgehen.

Die baubedingten Auswirkungen im Wasserschutzgebiet sind temporär und kleinflächig. Betriebsbedingt entstehen keine wesentlichen Änderungen gegenüber den bereits bestehenden betriebsbedingten Wirkungen. Demnach können aus der kurzfristigen Flächeninanspruchnahme im Verhältnis zur Größe des WSG und des temporären Charakters der Maßnahme nachteilige Auswirkungen auf die Schutzziele des WSG ausgeschlossen werden.

Die zweite Stufe der Prüfung hat damit ergeben, dass für das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin können zudem mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.